

7. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666),
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016, (GV. NRW. S. 559), alle in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen eingebaut wird. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG/ MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden bzw. durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Die Eichfrist kann auf Antrag nach einem erfolgreich durchgeführten Stichprobenverfahren nach § 35 der MessEV bis zu 6 Jahre verlängert werden.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht turnusgemäß ausgetauscht wurde bzw. nicht messrichtig funktioniert.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Er ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen eingebaut wird. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG/MessEV) entweder alle 6 Jahre

erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Die Eichfrist kann auf Antrag nach einem erfolgreich durchgeführten Stichprobenverfahren nach § 35 der MessEV bis zu 6 Jahre verlängert werden.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Für den Einbau von Zwischenzählern und die Feststellung/Abrechnung der zusätzlichen bzw. der zurückgehaltenen Wassermengen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt jährlich 25,20 €.

§ 2
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 25.03.2024



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin